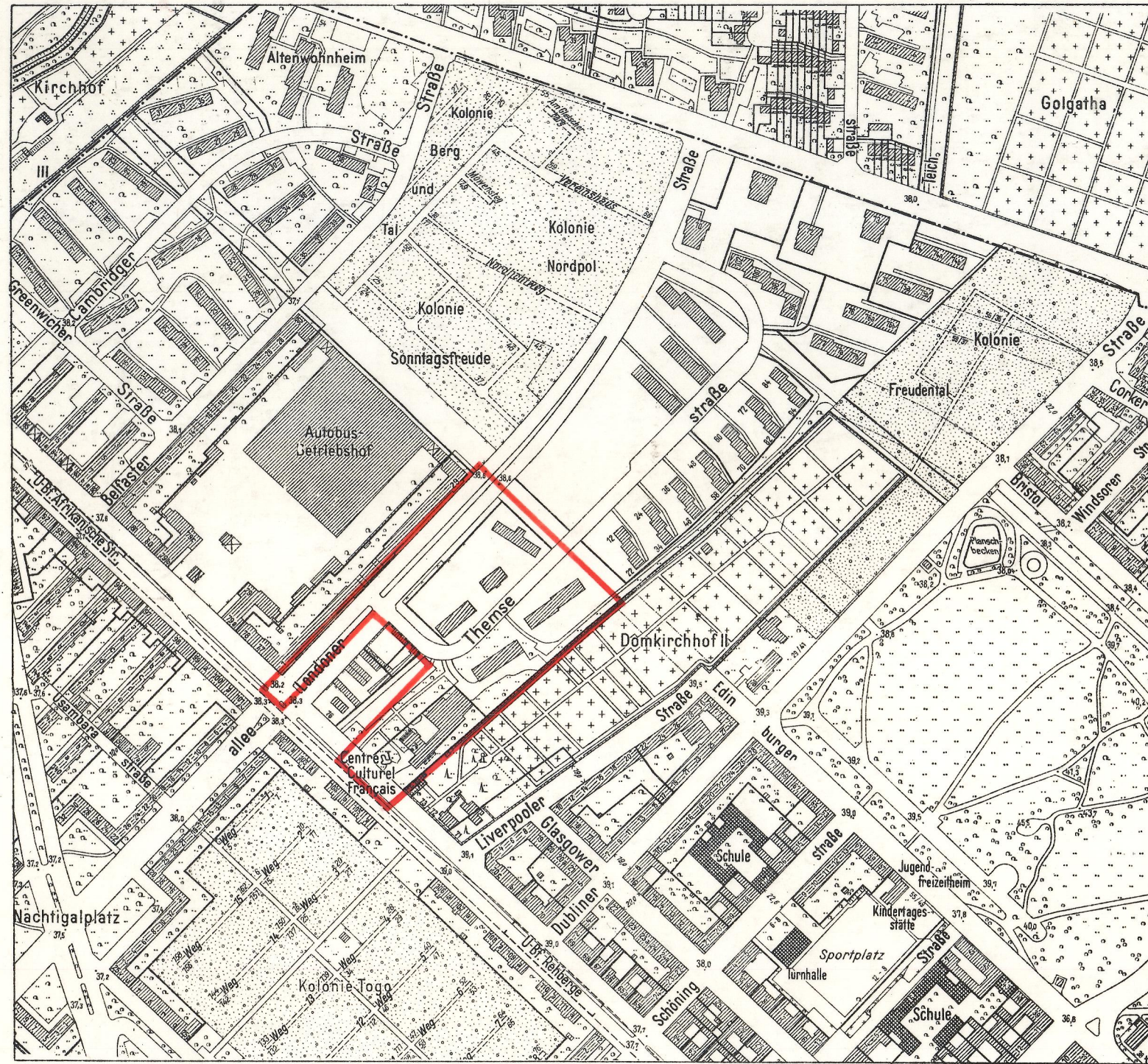
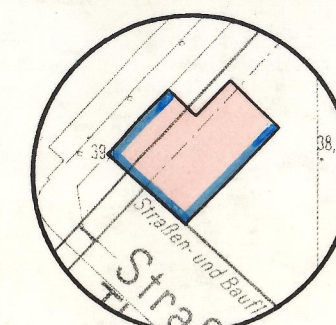




Planergänzungsbestimmungen

1. Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. Die Straßenbegrenzungslinie zwischen den Punkten A und B ist zugleich Baugrenze.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Die privaten nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind ausnahmsweise nur auf dem Grundstück Müllerstraße 74 zulässig.
5. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Nebenzeichnung

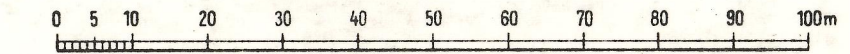


Baugrenzen für das zulässige
II.-IV. Vollgeschoß

Abzeichnung Bebauungsplan III-88

für die Grundstücke
südwestlich der Edinburger Straße zwischen
Londoner Straße, Domkirchhof II und Themsestraße,
Müllerstraße 74 sowie Straße 86bX1
und Londoner Straße (teilweise)
im Bezirk Wedding

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke
oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im allgemeinen Wohngebiet (§ 4 Bau NVO)		Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	III
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen		Baugrenze	§ 21 der Bau NVO

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen		Straßenbegrenzungslinie	
------------------------	--	-------------------------	--

Grünflächen:

z.B.	
------	--

Sonstige Festsetzungen:

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung		Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
--------------------------------------	--	---	--

Eintragungen als Vorschlag

Stellplatz mit Zahl der Ebenen		Kinderspielplatz	
--------------------------------	--	------------------	--

Planunterlage

Öffentliches Gebäude		Geländehöhe, Straßenhöhe	34,5
Wohngebäude mit Durchfahrt		Grundstücksgrenze	
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude		Eigentumsgrenze	
Geschößzahl	IV	Nach der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in Berlin geschützte Bäume	
Mauer			
Zaun, Hecke			

Aufgestellt: Berlin, den 10. August 1967

Der Senator
für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage:

Hübner

Bezirksamt Wedding
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Stadtplanungsamt

i. V. Hoff
Amtsleiter

Nicklitz
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 21. 9. 1967 erhalten
und wurde in der Zeit vom 6. 11. 1967 bis 5. 12. 1967 öffentlich ausgelegt.

Berlin, den 14. 12. 1967

Bezirksamt Wedding

Abt. Bau- und Wohnungswesen

Stadtplanungsamt

i. V. Hoff
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 665)
in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 26. März 1968

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

Schwedler

Die Übereinstimmung der Abzeichnung
mit dem Original des Bebauungsplans
bescheinigt

Berlin, den 15. Juli 1968

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen V

Im Auftrage

Die eingetragenen Straßen- und Baufluchtlinien sind, soweit Fluchtliniengänge nicht vorliegen,
vorhandenen Unterlagen (B-Pläne des Zentr. Verm. Amtes, Akten der Bauaufsicht u. a. Entwürfen)
Die Feststellungsdaten dieser Fluchtlinien sind nicht bekannt.

III-88

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis